



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 14.10.2004		öffentlich				
		Vorlagen-Nr.: FB 1/015/2004				
Nr. 5 der TO						
Dez. I	Fachbereich 1: Zentrale Dienste		Datum:			04.10.2004
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II		Der Bürgermeister		
Bisherige / weitere Beratungsfolge:						
Gremium:	Datum:	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen:
Stadtrat	14.10.2004					

Beratungsgegenstand:

Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die beigefügte Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO

III. Sachverhalt:

Die Hauptsatzung regelt in Ausfüllung der Gemeindeordnung und in Ergänzung zu ihr bezogen auf die konkreten örtlichen Verhältnisse die innergemeindliche Verfassung. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Darüber hinaus können alle Angelegenheiten geregelt werden, die auf Dauer für die Gemeinde gelten sollen.

Die Hauptsatzung ist eine Pflichtsatzung, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung nur mit der qualifizierten Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder, beschlossen werden.

Die Entscheidung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Rat und kann nicht übertragen werden.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Hauptsatzung enthält zu der z. Zt. geltenden Hauptsatzung vom 05.10.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 03.02.2003 neben redaktionellen Veränderungen folgende abgeänderte Regelungen:

- Anpassung an die aktuelle Gemeindegebietsgröße (§ 1)
- Lediglich die Abtretung von Leistungen nach Absatz 4 (Verdienstausfall) an Dritte ist zulässig (§ 9 Abs. 6)
- Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister auf _____ Personen (§ 11) (durch den Rat festzulegen)

- Neuregelung der Zuständigkeiten von Bürgermeister und Haupt- und Finanzausschuss bei Personalangelegenheiten (§ 13 Abs. 1 b und § 17)
(In der Hauptsatzung der Stadt Dülmen ist geregelt, dass der Bürgermeister grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig ist. Er hat dem Hauptausschuss vierteljährlich über alle von ihm aufgrund vorstehender Ermächtigung getroffenen Personalmaßnahmen zu berichten. Auch in der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld ist festgelegt, dass der Bürgermeister alle beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft.)

Ermächtigung des Bürgermeisters zum Erwerb und zur Veräußerung von Gemeindevermögen mit einem Kauf-/Verkaufspreis bis 150.000,00 EUR. Halbjährlicher Bericht über den Erwerb und über die Veräußerung von Gemeindevermögen mit Zuständigkeit des Bürgermeisters im Haupt- und Finanzausschuss (§ 13 Abs. 1 e).

- Erhöhung der Vergabegrenzen bei Auftragsvergaben durch den Bürgermeister. Ausgenommen sind Auftragsvergaben, die der Rat vorab genehmigt oder hierfür einen Grundsatzbeschluss gefasst hat (§ 15)
- Erhöhung der Beträge für die Festlegung der Zuständigkeit bei Stundung, Erlass und Niederschlagung von Geldansprüchen der Stadt (§ 16)
- Der Hinweis in den Westfälischen Nachrichten auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt entfällt (§ 18). Zudem wird der volle Wortlaut des Amtsblattes im Internet auf der Homepage der Stadt Lüdinghausen nachrichtlich veröffentlicht.

Eine weitergehende Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bürgermeister würde der Verwaltungsvereinfachung dienen und letztlich auch Kosten einsparen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung, darüber hinaus

- keine -

Anlagen:

Entwurf der Hauptsatzung